

Allgemeine Geschäftsbedingungen Der Youtopia Group OG

(Fassung 09 2026 in Anlehnung an die WKÖ Empfehlung der AGB der Unternehmensberater)

1 Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Youtopia Group OG (im Folgenden „Auftragnehmer“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), sofern sie dem Auftraggeber vor Abgabe seiner Vertragserklärung zugänglich gemacht und ihre Geltung vereinbart wurde. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, Auftrag oder sonstigen Vertrag gehen diesen AGB vor. Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss gültige Fassung; eine bloße spätere Veröffentlichung oder Änderung auf der Website ändert bereits abgeschlossene Verträge nicht.
- 1.2 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen, einschließlich Seminaren, Workshops und Trainings, ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB, die den Vertrag im Rahmen ihres Unternehmens abschließen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG werden nicht geschlossen. Der Auftraggeber bestätigt seine Unternehmereigenschaft und hat diese auf Verlangen nachzuweisen. Wird ein Vertrag entgegen dieser Voraussetzung tatsächlich mit einem Verbraucher geschlossen, bleiben zwingende verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere nach KSchG und FAGG, unberührt.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.4 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- 1.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht Vertragsbestandteil sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der betroffenen Bestimmung tritt, soweit zulässig, die gesetzliche Regelung. Eine geltungserhaltende Reduktion oder automatische Ersetzung durch eine wirtschaftlich möglichst ähnliche Bestimmung wird nicht vereinbart.

2 Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Mitarbeiter, selbstständige Dritte und Subunternehmer einzusetzen. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen diesen Personen und dem Auftraggeber entsteht dadurch nicht. Soweit der Dritte personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, erfolgt sein Einsatz nur nach Maßgabe der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften und einer gegebenenfalls erforderlichen Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während des Vertragsverhältnisses und bis zwölf Monate danach Personen oder Unternehmen, die ihm durch die konkrete Leistungserbringung des Auftragnehmers erstmals bekannt wurden, nicht gezielt zur Umgehung des Auftragnehmers mit gleichartigen Leistungen zu beauftragen. Dies gilt nicht für bereits zuvor bestehende Geschäftsbeziehungen, allgemein zugängliche Angebote oder Kontakte, die ohne gezielte Abwerbung zustande kommen.

3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

4 Berichterstattung / Berichtspflicht

- 4.1 Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber in dem im Auftrag vereinbarten Umfang über den Leistungsfortschritt. Zusätzliche Berichte, Dokumentationen oder Auswertungen sind nur

geschuldet, wenn sie vereinbart wurden, und werden nach dem vereinbarten oder angemessenen Zeitaufwand vergütet.

- 4.2 Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen selbstständig, eigenverantwortlich und, soweit der Leistungsgegenstand dies zulässt, frei von Weisungen hinsichtlich Arbeitsort und Arbeitszeit. Vereinbarte Termine, Veranstaltungsorte, Sicherheitsvorgaben und abgestimmte Projektanforderungen bleiben verbindlich.

5 Schutz des geistigen Eigentums

- 5.1 Sämtliche Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte an vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten geschaffenen Werken und Unterlagen, insbesondere Angeboten, Berichten, Analysen, Konzepten, Methoden, Präsentationen, Trainingsunterlagen und digitalen Inhalten, verbleiben beim jeweiligen Rechteinhaber. Mit vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber, soweit im Einzelauftrag nicht anders vereinbart, ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die überlassenen Arbeitsergebnisse für eigene interne, vom Auftrag umfasste Zwecke zu nutzen. Vervielfältigung für interne Teilnehmer ist nur im vertraglich vorausgesetzten Umfang zulässig; Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte, Bearbeitung, kommerzielle Verwertung, Aufzeichnung von Veranstaltungen sowie Nutzung zum Training von KI-Systemen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform. Gesetzlich zwingende Nutzungsrechte bleiben unberührt.
- 5.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6 Gewährleistung

- 6.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweislich vorhandene Mängel seiner Leistung zunächst durch Verbesserung oder, soweit angemessen, neuerliche Leistungserbringung zu beheben. Der Auftraggeber hat Mängel nach Untersuchung unverzüglich und nachvollziehbar in Textform anzuzeigen und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Verbesserung einzuräumen. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt im unternehmerischen Geschäftsverkehr sechs Monate ab vollständiger Erbringung der jeweiligen, abgrenzbaren Leistung.

7 Haftung / Schadenersatz

- 7.1 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter und Kooperationspartner handeln bei der Durchführung der Beratung und Seminartätigkeiten nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung.
- 7.2 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).
- 7.3 Der Auftragnehmer haftet für Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, mit dem Nettoauftragswert des schadenursächlichen Einzelauftrags begrenzt. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, soweit sie zwingendem Recht widersprechen.
- 7.4 Bei Übungen, insbesondere Outdoor- oder körperlich fordernden Formaten, gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Teilnehmer entscheiden nach Information über erkennbare spezifische Risiken eigenverantwortlich über ihre Teilnahme, haben Sicherheitsanweisungen einzuhalten und den Auftragnehmer vorab über relevante gesundheitliche Einschränkungen zu informieren, soweit dies für eine sichere Durchführung erforderlich ist. Die gesetzlichen Sorgfalts-, Schutz- und Verkehrssicherungspflichten des Auftragnehmers werden dadurch weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.
- 7.5 Kann ein verbindlich vereinbarter Termin wegen Krankheit einer zentralen Leistungsperson, höherer Gewalt oder eines sonstigen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Ereignisses nicht durchgeführt werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und wirkt an der Schadensminderung mit. Der Auftragnehmer kann eine geeignete Ersatzperson oder einen Ersatztermin anbieten. Ist beides unzumutbar oder nicht innerhalb angemessener Frist möglich, können die Parteien die betroffene Leistung kostenfrei stornieren; bereits bezahlte Entgelte für nicht erbrachte Leistungen werden rückerstattet. Ein Ersatz

mittelbarer Schäden, insbesondere Reise-, Hotel- oder Arbeitsausfallkosten, ist vorbehaltlich zwingenden Rechts ausgeschlossen.

- 7.6 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 7.7 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8 Geheimhaltung / Datenschutz

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 8.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 8.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.
- 8.5 Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, soweit eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben, zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich oder im Rahmen einer nach dem HinweisgeberInnenenschutzgesetz beziehungsweise sonstigem zwingenden Recht geschützten Meldung zulässig ist. Soweit rechtlich zulässig, ist die andere Partei vorab zu informieren und die Offenlegung auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- 8.6 Die Parteien beachten die DSGVO, das österreichische Datenschutzgesetz und sonstige anwendbare Datenschutzvorschriften. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten für eigene Zwecke verarbeitet, handelt er als Verantwortlicher und informiert betroffene Personen gemäß Art. 13 bzw. 14 DSGVO. Soweit er personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO. Der Auftraggeber gewährleistet die Rechtmäßigkeit der Bereitstellung und Verarbeitung der überlassenen Daten; eine Einwilligung ist nur einzuholen, soweit sie im konkreten Fall die erforderliche Rechtsgrundlage ist. Beide Parteien treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, unterstützen einander bei Betroffenenrechten und Datenschutzverletzungen und beachten bei Drittlandübermittlungen die Anforderungen der Art. 44 ff. DSGVO. KI-gestützte Werkzeuge dürfen nur so eingesetzt werden, dass Vertraulichkeit, Datenschutz und vereinbarte Zweckbindungen gewahrt bleiben; eine Verwendung von Auftraggeberdaten zum Training allgemein zugänglicher KI-Modelle bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform.

9 Honorar, Zahlungsbedingungen und Nebenkosten

- 9.1 Das Honorar bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Leistungsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und angemessene Akontozahlungen zu verlangen, insbesondere bei einem Nettoauftragswert ab EUR 10.000. Rechnungen sind, sofern im Einzelauftrag keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist, binnen 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug fällig.
- 9.2 Die Beanstandung von Leistungen berechtigt den Auftraggeber nicht zur Zurückbehaltung unstrittiger Entgelteile. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten, vom Auftragnehmer anerkannten oder in rechtlichem Zusammenhang mit der Forderung des Auftragnehmers stehenden Gegenforderungen zulässig.
- 9.3 **Spesenvergütung** - Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und zuzüglich branchenüblicher Ersätze von Barauslagen, insbesondere Fahrtspesen, Unterbringungs- und

Verpflegungskosten, Ersatz tatsächlicher sonstiger Auslagen, wie insbesondere Arbeitsmaterial und Arbeitsunterlagen.

- 9.4 Bei vom Auftraggeber zu vertretendem Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB. Zusätzlich kann der Auftragnehmer die Pauschale für Betriebskosten gemäß § 458 UGB sowie darüber hinausgehende, notwendige und angemessene Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen verlangen.

10 Storno, Verschiebung

- 10.1 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind, oder aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden berechtigten vorzeitigen Beendigung durch den Auftragnehmer, bleibt der Honoraranspruch nach Maßgabe des § 1168 ABGB bestehen; anzurechnen sind ersparte Aufwendungen und Vorteile aus anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft.
- 10.2 Stornokostenbeitrag und Fristen: Bei Absage eines Workshops, Seminars oder einer sonstigen fix terminisierten Leistung durch den Auftraggeber werden als pauschalierter Ersatz für reservierte Kapazitäten, Vorbereitungsaufwand und typischerweise entstehende Ausfälle verrechnet: bis 45 Tage vor Beginn 25 %, bis 30 Tage vor Beginn 50 %, bis 14 Tage vor Beginn 75 % und innerhalb von 14 Tagen vor Beginn 90 % des auf die betreffende terminisierte Leistung entfallenden Nettoauftragswertes. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten. Bereits erbrachte Leistungen und nicht stornierbare Fremdkosten werden gesondert verrechnet und nicht doppelt berücksichtigt.
- 10.3 Eine Verschiebung einer terminisierten Leistung ist bis 30 Tage vor Beginn ohne Verschiebungsentgelt möglich, wenn ein geeigneter Ersatztermin binnen zwei Monaten einvernehmlich festgelegt werden kann. Danach bedarf die Verschiebung einer gesonderten Vereinbarung; hierfür können 10 % des auf die terminisierte Leistung entfallenden Nettoauftragswertes sowie bereits erbrachte Leistungen, nicht stornierbare Fremdkosten und nachgewiesene Mehrkosten verrechnet werden. Eine Doppelverrechnung mit Stornokosten findet nicht statt.
- 10.4 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11 Dauer des Vertrages

- 11.1 Der Vertrag endet mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Er kann von jeder Partei aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beendet werden. Soweit der wichtige Grund behebbar ist, ist vor der Beendigung eine angemessene Nachfrist unter Androhung der Vertragsauflösung zu setzen. Wichtige Gründe sind insbesondere eine trotz Nachfrist fortgesetzte wesentliche Vertragsverletzung oder die gesetzlich zulässige Beendigung im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren.
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen zu Beweis Zwecken der Textform, etwa E-Mail. Individuelle Vereinbarungen bleiben auch dann wirksam, wenn sie nicht dieser Form entsprechen. Erklärungen an die zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse gelten nach den gesetzlichen Regeln als zugegangen.
- 12.3 Auf den Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständigen Gerichts

vereinbart. Die Parteien können vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens einvernehmlich eine Mediation vereinbaren.

Youtopia Group OG

Zach. Wernergasse 3, A-2344 Ma. Enzersdorf, AUSTRIA

FN 204615f; Sitz: Maria Enzersdorf; UID: ATU51504705

Maria Enzersdorf am 1. September 2026

Mag. Rainer Peraus, (Geschäftsführender Gesellschafter)